

Satzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
in der Stadt Bad Segeberg

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg in der Fassung vom 12.09.1995

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg vom 10. Dezember 1985
2. die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg vom 12. September 1995

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Gebühren und Kostenersatz
- § 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen
- § 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht
- § 7 Erstattung von Mehrkosten
- § 8 Haftung
- § 9 Sonstige Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 20 - 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 01. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2413) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 07. Februar 1978 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes mit Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Bad Segeberg stehen;
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Bad Segeberg stehen;
4. Gemeindestraßen;
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Gemeingebrauch ist der jeder Person im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs Vorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird (Sondernutzung).

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch die Stadt Bad Segeberg.

(4) Eine Sondernutzungsgenehmigung wird insbesondere nicht erteilt für:

das Verweilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Erholungsanlagen im Bereich der in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellten Kurzonen I und II zum Zwecke des Alkoholkonsums.

Während des Verlaufs von Veranstaltungen, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden, stellt vorstehend genannte Verhaltensweise keine unzulässige Sondernutzung dar.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Magistrat der Stadt Bad Segeberg zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. Eine maßstabgerechte Zeichnung,
2. eine Beschreibung,
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

-
2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Bad Segeberg im Einzelfall verlangen, dass eine Sicherheit in Höhe bis zu 511,29 € hinterlegt wird.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Bad Segeberg zugestimmt hat:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: Mai 2007

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung von Märkten zum Feilhalten von Waren gilt die Satzung für die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bad Segeberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gem. § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg als Straßenaufsichtsbehörde vom 10. August 1978 erteilt.

Die Zustimmung nach § 22 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes wurde für Landesstraßen mit Erlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 26. Mai 1978 und für Kreisstraßen mit Verfügung des Kreises Segeberg vom 31. Juli 1978 erteilt.

Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde mit Runderlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 16.11.1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 729) erteilt.

Bad Segeberg, den 24. August 1978

Stadt Bad Segeberg

Der Magistrat

L.S.

In Vertretung

gez. Lange